



15. JAHRGANG Nr. 2, Halle (Saale) 10.05.2016

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE

INHALT

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei / Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 27.04.2016.....	2
Dritte Satzung zur Änderung der Verfahrensregelung bei Auslaufen von befristet besetzten Professorenstellen vom 27.04.2016.....	3
Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 27.04.2016.....	4
Schließung des Diplomstudienganges Kommunikationsdesign vom 27.04.2016.....	7

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 27.04.2016

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67, Absatz 3 Nr. 8, und 77, Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 45), hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik des Fachbereiches Kunst beschlossen.

Artikel I

Die Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Malerei /Grafik und Plastik des Fachbereiches Kunst vom 03.07.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 12. Jg., Nr. 3, vom 25.07.2013, zuletzt geändert am 28.01.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 14. Jg., Nr. 1, vom 10.03.2015, wird wie folgt geändert:

1.
§ 6, Absatz 5 wird ersetzt durch:
„Die zu Prüfenden können für die Bewertung des künstlerisch-praktischen Teils der Diplomarbeit und der Präsentation mit Kolloquium Nebenprüfer vorschlagen.“
2.
§ 18, Absatz 2, wird der 2. Satz „Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf dem praktischen Teil und der Präsentation.“ gestrichen.
3.
§ 18, Absatz 3 wird der 3. Satz ersetzt durch:
„Die Mentoren geben ihre Gutachten sowohl für den künstlerisch-praktischen als auch schriftlichen Teil der Diplomarbeit innerhalb einer Woche nach der abschließenden Prüfung „Präsentation mit Kolloquium“ für die Akten ab.“
4.
§ 18, Absatz 4, wird der 5. Satz „Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mehrheitlich das Urteil „mit Erfolg bestanden“ erteilt wird.“ gestrichen.

5.
§ 18, Absatz 4, wird der 6. Satz wie folgt ersetzt und um Satz 7 ergänzt:

„Die Bewertung unterscheidet zwei Stufen:
- mit Erfolg bestanden
- ohne Erfolg/nicht bestanden.“

Die Bewertung „mit Erfolg bestanden“ wird durch Noten differenziert:

- sehr gut (1,0 – 1,5)
- gut (1,6 – 2,5)
- befriedigend (2,6 – 3,5)
- ausreichend (3,6 – 4,0).“

6.
§ 18 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:
„Zur Ermittlung der Note für die Diplomarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium, sind der künstlerisch-praktische Teil dreifach, der schriftliche Teil zweifach und die Präsentation mit Kolloquium einfach zu rechnen, wobei diese zuvor „mit Erfolg bestanden“ bewertet worden sein müssen.

Zur Ermittlung aller Noten wird hierbei auf die erste Dezimalstelle gerundet.

Im Fall einer 5 als 2. Dezimalstelle wird aufgerundet.
Mit dem Einverständnis des jeweiligen Diplomanden werden die Bewertungen nach Beendigung der Prüfung vom Prüfungsvorsitzenden (Hauptmentor) bekannt gegeben.“

7.
Nach dem ersten Satz in § 20 Absatz 1 wird eingefügt:
„Die Note der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Diplomarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium und der Fachnoten des Hauptstudiums gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zu Grunde gelegt: die Note für die Diplomarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium vierfach, die Note für das Hauptfach (Fachstudium) dreifach, die Note aus den anderen Fächern einfach.“

8.
Der 4. Satz in § 20, Absatz 1, wird wie folgt ersetzt:
„Im Übrigen gelten § 12 und § 14 entsprechend.“

9.
In Anlage 4 wird die zweite Überschrift „Künstlerische Arbeit“ ersetzt durch „Künstlerisch-praktische Arbeit“ und „theoretisch-schriftliche Arbeit“ in „schriftliche Arbeit“ geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden der Diplomstudiengänge Malerei/Grafik und Plastik des Fachbereiches Kunst.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kunst vom 20.04.2016 und des Senates vom 27.04.2016.

Halle, den 27.04.16
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Verfahrensregelung bei Auslaufen von befristet besetzten Professorenstellen vom 27.04.2016

Auf Grund des § 67 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 Satz 14 i.V.m 36 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBL. LSA Nr. S. 600) hat der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Satzung zur Änderung der Verfahrensregelung bei Auslaufen von befristet besetzten Professorenstellen beschlossen.

Artikel I

Die Verfahrensregelung bei Auslaufen von befristet besetzten Professorenstellen vom 04.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 10. Jg., Nr. 3, vom 30.06.2011, geändert am 02.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule im 11. Jg., Nr.1 vom 08.03.2012, zuletzt geändert am 27.01.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule im 15. Jg., Nr.1 vom 05.02.2016, wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 Abs. 1, Satz 2, wird vor „3 Professorinnen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 27.04.2016.

Halle, den 27.04.16
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 27.04.2016

Prämbel

(1) Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle – im Folgenden „BURG“ genannt – legt Wert darauf, dass innerhalb des Hochschullebens keine Person aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Religion oder Weltanschauung benachteiligt wird.

(2) Die BURG fördert eine Kultur des Hinsehens, die auf einem respektvollen Umgang miteinander basiert. Am Arbeits- und Studienplatz werden auf Fairness, Gleichbehandlung, wertschätzende Kommunikation und partnerschaftliches Verhalten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studentinnen und Studenten in der Kooperation, aber auch bei der Behandlung von Konflikten Wert gelegt.

(3) Die Persönlichkeit jedes Einzelnen ist zu respektieren und deren oder dessen Würde zu achten. Verhaltensweisen, die darauf abzielen, andere in ihrer Persönlichkeit zu verletzen, sind zu unterlassen.

(4) Mit dieser Richtlinie wird eine Voraussetzung geschaffen, um Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, Stalking und Mobbing vorzubeugen und im Konfliktfall klare Verhaltensabläufe sowie Sanktionsmöglichkeiten von Verstößen aufzuzeigen. Die Richtlinie dient dem Abbau und der Prävention von Diskriminierung jeglicher Art.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Richtlinie gilt für alle Mitglieder der BURG nach § 3 Absatz 1 GO (hauptamtlich oder das hauptberuflich tätige Personal und die Studierenden) in Ausübung ihres Dienstes oder Studiums auch gegenüber Dritten. Sie gilt auch für alle weiteren in einem Lehr- oder Dienstverhältnis stehenden Personen (Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren und –professorinnen etc.) sowie für vorübergehend oder gastweise an der BURG befindliche Personen.

(2) Sie findet auch Anwendung bei Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, bei Stalking und Mobbing von Dritten bzw. gegen Dritte auf dem Hochschulgelände, wenn mindestens eine beteiligte Person zum Personenkreis nach Satz (1) gehört.

§ 2 Grundsätze

(1) Die vorliegende Richtlinie hat das Ziel, das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit für Formen von Ungleichbehandlung an der BURG zu schärfen, Maßnahmen zur Prävention zu treffen, sowie allen Personen an der BURG Hilfe bei Übergriffen zu bieten.

(2) Die Richtlinie soll dazu beitragen, vorbeugende Maßnahmen gegen Benachteiligungen wie sexuelle Belästigung, Diskriminierung, Mobbing, Stalking sowie psychische und physische Gewalt am Studien- und Arbeitsplatz zu treffen und damit als Belästigung oder Beleidigung empfundene Verhaltensweisen zu vermeiden.

(3) Sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt sind rechtswidrig. Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze soll ihnen wirksam begegnet werden.

(4) Künstlerisches Schaffen, das Inhalte dieser Richtlinie zum Thema hat, fällt nicht unter diese Richtlinie.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Für die BURG gilt die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verwendete begriffliche Festlegung einschließlich der darauf basierenden Rechtsprechung. Die nachfolgend genannten Definitionen ergänzen die Begrifflichkeit und dienen zur besseren Klärung der Fälle, die unter diese Richtlinie fallen.

(2) Diskriminierung

Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines in der Präambel unter Absatz 1 genannten Merkmals eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine vergleichbare Person, die das Merkmal nicht aufweist. Jede Form der Benachteiligung, Nichtbeachtung, Geringschätzung, Herabsetzung, Ausschluss oder unzulässiger Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund von tatsächlichen oder zugeschriebenen gruppenspezifischen Merkmalen ist diskriminierend.

(3) Sexualisierte oder rassistisch motivierte Belästigung und Gewalt

1. Sexuelle oder rassistische Belästigung und/oder Diskriminierung am Studien- und Arbeitsplatz ist jedes sexuell oder rassistisch bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten und Studierenden verletzt, insbesondere, wenn ein von Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Sexuelle oder rassistische Belästigung sind abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die die betroffene Person sexuell oder rassistisch beleidigen, erniedrigen oder belästigen. Dazu gehören auch Bemerkungen sexuellen oder rassistischen Inhalts, das unerwünschte Zeigen und sichtbare Anbringen von pornografischen oder rassistischen Darstellungen sowie des Kopierens, Anwenden und Nutzen obszöner, sexuell herabwürdigender oder rassistischer Internetseiten auf den EDV-Anlagen der Hochschule.

2. Sexuelle oder rassistische Belästigung, Diskriminierung oder eine die Würde von Personen verletzendes Verhalten kann verbal oder nonverbal sein.

3. Sexuelle Gewalt im engeren Sinn umfasst alle Formen von unerwünschten sexuellen Annäherungsversuchen und Körperkontakten, exhibitionistischen Handlungen sowie das Nötigen zu sexuellen Praktiken bis hin zur Vergewaltigung.

4. Sexuelle Diskriminierung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. in Studium und Lehre oder am Ausbildungs- und Arbeitsplatz) unter Androhung von persönlicher, studienbezogener oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen sind besonders schwerwiegend.

(4) Stalking

Stalking bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen, Nachstellen und Belästigen eines Menschen, so dass seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt oder sogar seine Sicherheit bedroht wird. Stalking zeigt sich in vielfältigen Erscheinungsformen:

1. Telefonanrufe, SMS, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter, E-Mails zu allen Tages- und Nachtzeiten,
2. „Liebesbezeugungen“ wie Liebesbriefe, Blumen, Geschenke,
3. Bestellungen von Warensendungen im Namen des Opfers,

4. Anwesenheit sowie das Verfolgen und Auflauern, zum Beispiel vor der Wohnung, dem Arbeitsplatz, dem Supermarkt,

5. Falschbeschuldigungen, zum Beispiel gegenüber dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin,

6. Ausfragen des Bekanntenkreises,

7. Sachbeschädigungen,

8. Beleidigungen, Verleumdungen,

9. Bedrohungen, Nötigungen.

(5) Mobbing

Unter Mobbing ist systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren und Ausgrenzen zu verstehen, mit dem Ziel oder der Konsequenz, dass die gemobbte/n Person/en verunsichert und herabgewürdigt und aus Studien- und Arbeitsumfeld ausgegrenzt wird/werden. Mobbing kann sich u.a. in folgenden verbalen, nonverbalen oder tätlichen Handlungen zeigen:

1. Verbreitung von Gerüchten über Beschäftigte oder Studierende,

2. Systematisches Zurückhalten von studien- oder arbeitsrelevanten Informationen,

3. Verweigerung von studien- oder arbeitsrelevanten Kontakten, Ausschluss aus Gesprächen,

4. Zuweisung sinnloser, kränkender, unlösbarer, gesundheitsschädigender oder gar keiner Aufgaben durch Personen mit Leitungs- oder Betreuungsaufgaben,

5. Beleidigungen, ehrverletzende und demütigende Behandlung,

6. Bedrohungen, Nötigungen, Demütigungen vor Anderen,

7. Absichtliches Herbeiführen von Stress,

8. Handgreiflichkeiten bis zu direkter Gewalt.

§ 4 Prävention

(1) Die Hochschule, ihre Mitglieder und Angehörigen, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- oder Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre, Verwaltung und Dienstleistung, ergreifen vorbeugende Maßnahmen, um ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu schaffen und sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeits- und Studienplatz zu verhindern. Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören:

1. Die Bekanntgabe dieser Richtlinie durch die Hochschulleitung,

2. die Pflicht aller Mitglieder und Angehörigen, insbesondere der Vorgesetzten, sie mit dem Inhalt vertraut zu machen,

3. Ein Verhalten aller Mitglieder und Angehörigen der BURG, das von partnerschaftlichem Umgang geprägt ist und die persönliche Integrität und Würde Aller respektiert.

§ 5 Maßnahmen der betroffenen Person

(1) Betroffene werden ermutigt, sich aktiv gegen sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt zu wehren.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, sich an eine zuständige Stelle der BURG zu wenden, um Hilfe zu erhalten oder sich zu beschweren, wenn sie sich im Sinne des § 3 dieser Richtlinie belästigt oder diskriminiert fühlt und/oder Gewalt erfahren hat.

(3) Zuständige Stellen dafür sind:

1. Hochschulleitung,
2. Dekaninnen und Dekane,
3. Vorgesetzte,
4. Personalrat,
5. Gleichstellungsbeauftragte,
6. Schwerbehindertenvertretung,
7. Studierendenrat,
8. Psychologische Beratung.

Diese zuständigen Stellen können die Beschwerde entgegennehmen und informieren die betroffene Person über das Beschwerdeverfahren und das psychologische Beratungsangebot. Sie unterstützen die betroffene Person bei der Meldung der Beschwerde an die zuständige Senatskommission.

§ 6 Beschwerdeverfahren

(1) Zur Behandlung von Beschwerdeverfahren wird an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle eine Senatskommission zum Schutz vor Benachteiligungen (nach AGG) gegründet.

(2) Dieser Kommission gehört zwei Senatsmitglieder und ein/e dafür bestimmte/r Mitarbeiter/in der Personalabteilung an.

(3) Der Senat beschließt die namentliche Festlegung der Personen jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode.

(4) Beschwerden, die von der Kommission behandelt werden sollen, werden von den in § 5 Absatz 3 genannten zuständigen Stellen oder von der betroffenen Person selbst an die Kommission herangetragen.

(5) Die Kommission ist verpflichtet, allen vorgetragenen Beschwerden nachzugehen. Sie ist weiterhin verpflichtet, alle Vorgänge streng vertraulich zu behandeln.

(6) Die Kommission führt die notwendigen Gespräche (siehe § 7 (1) Punkt 1).

(7) Die Kommission dokumentiert ihr Vorgehen und entscheidet anschließend über die zu treffenden Maßnahmen (siehe § 7 (1) Punkt 2). Diese leitet sie über das Rektorat an die zuständigen Stellen zur Durchführung weiter.

§ 7 Maßnahmen der Hochschule

(1) Je nach Schwere des jeweiligen Vorfalls können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Mögliche Maßnahmen der BURG in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person:

- Beratungsgespräch zwischen mind. einer Person der zuständigen Senatskommission und der betroffenen Person
- Gespräch mind. einer Person der zuständigen Senatskommission mit der betroffenen Person und Gespräch mit der beschuldigten Person
- Persönliches Gespräch im Beisein mind. einer Person der zuständigen Senatskommission zwischen der betroffenen Person und der Person, der das Fehlverhalten vorgeworfen wird

2. Maßnahmen der BURG bei einer internen Anzeige: Bestätigen sich nach Anhörung des/der beschuldigten Person die gegen sie gerichteten Vorwürfe, werden entsprechend der Schwere der Verfehlung angemessene Maßnahmen ergriffen. In Betracht kommen insbesondere

- Dienstgespräch,
- mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- schriftliche Abmahnung,
- Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der BURG,
- fristgerechte oder fristlose Kündigung,
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens,
- Entzug eines Lehrauftrages,

- bei Belästigung über Datenverarbeitung: Account-Entzug,
- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung,
- Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen der Hochschule,
- Hausverbot,
- Erstattung einer Strafanzeige durch den Rektor / die Rektorin.

(2) Falls sich die Vorwürfe als unberechtigt herausstellen, hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Rehabilitierung.

(3) Unabhängig von getroffenen Maßnahmen muss im Einzelfall geprüft werden, welche vorläufigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person und gegen die Fortsetzung oder Wiederholung der Belästigung, Diskriminierung oder Gewaltanwendung zu treffen sind.

(4) Es ist sicherzustellen, dass die Beschwerdeführerin / der Beschwerdeführer keine Nachteile erfährt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Sie wird innerhalb der Hochschule zusätzlich bekannt gemacht und an geeigneter Stelle auf der Homepage veröffentlicht. Bei Einstellungen bzw. Amtsantritt wird sie ausgehändigt. Diese Richtlinie wurde ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der BURG vom 27.04.2016.

Halle, den 27.04.2016
 Prof. Dieter Hofmann
 Rektor

Schließung des Diplomstudienganges Kommunikationsdesign vom 27.04.2016

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in seiner Sitzung am 27.04.2016 beschlossen hat, den Diplomstudiengang Kommunikationsdesign zu schließen.

Halle, den 27.04.2016
 Prof. Dieter Hofmann
 Rektor

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de